

Informationen zur Kindertagespflege

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

nachstehend ein „ABC der Kindertagespflege“. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen bezüglich der Kindertagespflege in der Stadt Bornheim zusammengefasst und alphabetisch geordnet. Sollten trotzdem noch Fragen offen bleiben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Änderungen im Betreuungsverhältnis

Wesentliche Änderungen im Betreuungsverhältnis sind dem Jugendamt der Stadt Bornheim (Fachberatung Kindertagespflege) unverzüglich mitzuteilen. Bitte nutzen Sie hierzu das Formular „Änderungsmitteilung“. Zu Unrecht gewährte Förderleistungen werden zurückgefordert.

Veränderungen können z.B. sein:

- Umzug,
- Aufstockung oder Reduzierung des Betreuungsumfangs,
- Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
- Wechsel der Kindertagespflegeperson.

Anmeldung

Sechs Monate vor Beginn der Kindertagespflege soll der Betreuungsbedarf und -umfang, den Sie für Ihr Kind benötigen, der Fachberatung Kindertagespflege angezeigt werden. Hier erhalten Sie auch eine Beratung, die aktuelle Übersicht der tätigen Kindertagespflegepersonen sowie alle Antragsformulare.

Ansprechpartner

Siehe Kontakt

Antragsformulare

Die aktuellen Anträge und Formulare erhalten Sie ausschließlich bei der Fachberatung Kindertagespflege.

Auswärtige Kindertagespflegeperson

Sollten Sie einen Betreuungsplatz in einer Kindertagespflegestelle einer anderen Kommune in Anspruch nehmen, werden die Kosten für die Förderung der Kindertagespflege im Rahmen der „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ übernommen (siehe Link unten).

Behinderung

Wegen des erhöhten Förderbedarfes können Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder drohenden Behinderung eine erhöhte Förderleistung erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson über eine entsprechende zusätzliche Qualifikation verfügt.

Beratung der Personensorgeberechtigten

Alle Informationen rund um die Kindertagespflege erhalten Sie bei der Fachberatung Kindertagespflege (*siehe Kontakt*).

Betreuung (höchstpersönlich)

Die Kindertagespflegeperson, mit der Sie den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, ist höchstpersönlich für die Betreuung Ihres Kindes zuständig. In einem mit der Fachberatung Kindertagespflege abgesprochenen Vertretungsfall überträgt sich die Zuständigkeit auf die vertretende Kindertagespflegeperson.

Betreuungsumfang

Maßgeblich für den Betreuungsumfang in Kindertagespflege ist der Betreuungswunsch der Personensorgeberechtigten.

Damit der Bildungsauftrag erfüllt werden kann, beläuft sich der Mindestbetreuungsumfang auf 15 Stunden pro Woche.

Betreuungsvertrag

Im Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson sollten unter anderem Beginn, Ende und Umfang der Kindertagespflege, Regelungen zu Ausfallzeiten und zum Urlaub, Kündigungsfristen sowie zusätzliche Vereinbarungen und Vollmachten enthalten sein. Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlich geschlossenen Vertrag zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson.

Bildungsdokumentation

Ähnlich wie in Kindertageseinrichtungen wird auch in der Kindertagespflege eine Bildungsdokumentation erstellt. Aus dieser ist ersichtlich, wann ein Kind welche Entwicklungsschritte gemacht hat. Die Bildungsdokumentation ist für Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung.

Datenweitergabe

Informationen zum Datenschutz und zur Datenweitergabe finden Sie auf den entsprechenden Antragsformularen.

Eingewöhnung

Wir empfehlen Ihnen Ihr Kind in der Eingewöhnungsphase zu begleiten und so die Grundlage für eine gute Beziehung zur Kindertagespflegeperson zu schaffen.

Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden gewährt und der Kindertagespflegeperson vergütet. Sie beträgt bis zu 4 Wochen. Bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten kann sie bis zu 4 Wochen vor dem ersten Geburtstag des Tagespflegekinde und der Aufnahme der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Zum Wohle des Tagespflegekinde und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub oder Schließtage) unterbrochen werden.

Der Elternbeitrag wird schon während der Eingewöhnungsphase erhoben.

Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege ist entsprechend der " Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich" grundsätzlich ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Dieser ist gestaffelt und vom geförderten Betreuungsumfang und vom Bruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten abhängig. Eine Übersicht finden Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Bornheim (siehe Link unten).

Elterngespräche

Elterngespräche dienen dem Austausch zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten. Der Zeitaufwand hierfür ist in der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson enthalten.

Erste Hilfe Kurs

Die Kindertagespflegepersonen müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Erste Hilfe Kurs „Erste Hilfe am Kind“ nachweisen. Dieser muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden.

Erwerbstätigkeitsnachweis

Bei einer Betreuung oder Eingewöhnung vor dem ersten Lebensjahr werden zur Gewährung der Förderung Erwerbstätigkeitsnachweise von beiden Personensorgeberechtigten benötigt. Das entsprechende Formular erhalten Sie bei Ihrer Fachberatung.

Essensgeld

Die Kindertagespflegeperson darf für die Verpflegung des Kindes ein angemessenes (maximal 90,00 € / Monat bei Vollzeitbetreuung) Essensgeld erheben.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Um Kindertagespflegeperson werden zu können, benötigt man eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Kindertagespflege bedeutet:

- Betreuung der Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- länger als 3 Monate.

In der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist festgeschrieben, wie viele Tagespflegekinder gleichzeitig in der Kindertagespflegestelle anwesend sein dürfen. Des Weiteren wird aufgeführt, wie viele Betreuungsverträge insgesamt abgeschlossen werden dürfen.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege kann auch Nebenbestimmungen enthalten, z.B. über das Alter, ab dem Kinder aufgenommen werden dürfen. Sie können sich die Erlaubnis zur Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson vorlegen lassen.

Fachberatung Kindertagespflege

siehe Kontakt

Finanzielle Aufwendungen in der Kindertagespflege

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ möglich.

Bei einer Förderung der Kindertagespflege zahlen Sie einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag an die Stadt Bornheim (siehe Elternbeitrag).

Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson können folgende weitere Aufwendungen auf Sie zukommen:

- Essensgeld: Die Höhe sollte angemessen sein (maximal 90,00 € / Monat bei Vollzeitbetreuung) und wird von der Kindertagespflegeperson selbständig bestimmt und abgerechnet.
- Pflegemittel: Dürfen von der Kindertagespflegeperson nicht abgerechnet werden, sondern können freiwillig als Sachleistung von den Personensorgeberechtigten gestellt werden.

Weitere Zahlungen an die Kindertagespflegeperson sind ausgeschlossen.

Führungszeugnis

Jede vom Jugendamt der Stadt Bornheim vermittelte Kindertagespflegeperson hat für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege unter anderem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieses wird alle fünf Jahre erneut angefordert.

Großtagespflege

In NRW können sich bis zu drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und in Kooperation bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen. Dabei muss jedes einzelne Kind einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein.

Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist bei Kindertagespflegepersonen nicht Pflicht. Dennoch wird den Kindertagespflegepersonen angeraten ihre Haftung wegen möglicher Aufsichtspflichtverletzungen durch eine Haftpflichtversicherung abzudecken.

Hospitation

Um eine gute Qualität in der Kindertagespflege zu gewährleisten, werden die Kindertagespflegepersonen von ihrer Fachberatung in regelmäßigen Abständen besucht. Diese Besuche ermöglichen einen Einblick in die tägliche Arbeit.

Individueller Bedarf

siehe Betreuungsumfang

Inklusion

siehe Behinderung

Kindertagespflege

Mit der Kindertagespflege hat der Gesetzgeber eine anerkannte Betreuungsform geschaffen, die als gleichwertiges Angebot zur Tageseinrichtung für Kinder, also zur „KiTa“, gilt. Die besonderen Merkmale bei der Kindertagespflege sind die Förderung in einer familienähnlichen Situation und die hohe Flexibilität bei der Betreuung.

Vorrangig können in der Kindertagespflege Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut und gefördert werden. Seit dem 01. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Kindertagespflegeperson (geeignet)

Die Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt der Stadt Bornheim vermittelt werden, sind alle im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege und dementsprechend überprüft.

Kommunenübergreifende Unterbringung

Siehe Auswärtige Kindertagespflegeperson

Kontakt:

Für nähere Informationen oder weitere Fragen zur Kindertagespflege steht Ihnen die Fachberatung Kindertagespflege gerne zur Verfügung:

Stadt Bornheim

Jugendamt, Abteilung 4.3, Kindertagespflege, Brunnenallee 31, 53332 Bornheim

Nina Dammering: 02222 / 9437-5467, nina.dammering@stadt-bornheim.de

Thomas Espey: 02222 / 9437-5451, thomas.espey@stadt-bornheim.de

Konzeption

Vor Beginn der Tätigkeit muss der Fachberatung Kindertagespflege von Seiten der Kindertagespflegeperson eine Konzeption vorgelegt werden. In ihr sind unter anderem die Ziele und der Tagesablauf der Kindertagespflegestelle beschrieben. Sie können sich von der Kindertagespflegeperson gerne die Konzeption zeigen lassen.

Krankheit

Die laufende Geldleistung wird bei Krankheit der Kindertagespflegeperson für bis zu 30 Tage/Jahr weitergezahlt (*siehe Vertretung*).

Leistungen des Jugendamtes der Stadt Bornheim im Rahmen der Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Bornheim hat u.a. folgende Aufgaben:

- prüft die Eignung der Kindertagespflegepersonen und die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle,
- erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- berät und unterstützt Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte,
- vermittelt Kinder an geeignete Kindertagespflegepersonen,
- organisiert Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen,
- bezuschusst Sozialversicherungen für Kindertagespflegepersonen,
- übernimmt die Kosten der Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen,
- bezuschusst den Qualifizierungskurs zur Kindertagespflegeperson,
- organisiert Treffen der Kindertagespflegepersonen.

Masernschutzimpfung

In § 20 Absatz 8 Punkt 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist geregelt, dass Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG betreut werden, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen. Der Nachweis kann anhand eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses erbracht werden, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht oder anhand eines ärztlichen Zeugnisses, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder auf Grund eines medizinischen Umstandes nicht geimpft werden kann / darf. Der Nachweis ist bei schon vor dem 01.03.2020 betreuten Kindern spätestens bis zum 31.07.2021 zu erbringen (§ 20 Absatz 10 IfSG). Bei nach dem 01.03.2020 betreuten Kindern ist der Nachweis vor Beginn der Betreuung zu erbringen. Der Nachweis muss laut § 20 Absatz 9 der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Bei fehlendem Nachweis darf ein Kind nicht in der Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen und betreut werden. Sollte ein Kind trotzdem aufgenommen oder betreut werden, kann eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit von bis zu 2500,00 Euro erhoben werden.

Mitteilungspflicht

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte sind verpflichtet die Fachberatung Kindertagespflege über wichtige Ereignisse zu unterrichten. Nähere Informationen hierzu finden Sie in § 3 und § 14 der „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ (siehe Link unten).

Pflegemittel

Pflegemittel wie Cremes, Feuchttücher oder Windeln können der Kindertagespflegeperson als Sachleistung gestellt werden. Es ist allerdings nicht gestattet, dass die Kindertagespflegeperson die Pflegemittel einkauft und den Personensorgeberechtigten in Rechnung stellt.

Räume (kindgerecht)

Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege sind kindgerechte Räume. Im Rahmen ihrer Tätigkeit prüft die Fachberatung Kindertagespflege die Geeignetheit der Räume durch Begehung vor Ort.

Rechtsanspruch

Nach § 24 SGB VIII hat ein Kind von Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Rückmeldung

Jegliche Rückmeldung bezüglich der Kindertagespflege können Sie an die Fachberatung Kindertagespflege geben. Bei Bedarf steht Ihnen die Fachberatung gerne vermittelnd zu Verfügung.

Schließtage

Die Kindertagespflegeperson bestimmt den Umfang und die Verteilung ihrer Schließtage selbständig. Die laufende Geldleistung wird für bis zu 30 Schließtage/Jahr weitergezahlt (bei 5 Betreuungstagen wöchentlich). Schließtage sind alle Tage, an denen keine Betreuung stattfindet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

Unfallversicherung

Alle Kinder, die von einer geeigneten Kindertagespflegeperson betreut werden und deren Betreuung dem Jugendamt gemeldet wurde, unterstehen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Urlaub

siehe Schließtage

Vermittlungsliste

Eine Vermittlungsliste mit allen in Bornheim tätigen Kindertagespflegepersonen erhalten Sie bei der Fachberatung Kindertagespflege (*siehe Kontakt*).

Vertretung

Das Jugendamt der Stadt Bornheim hält ein gesetzlich gefordertes Vertretungsmodell für Ausfallzeiten der betreuenden Kindertagespflegeperson bereit. Sollten Sie als Personensorgeberechtigte eine Vertretung benötigen, so melden Sie sich bitte bei der Fachberatung Kindertagespflege. Von dort aus werden alle weiteren Schritte eingeleitet.

Wunsch- und Wahlrecht

Nach § 3 Kinderbildungsgesetz NRW haben Personensorgeberechtigte das Recht für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

Zuzahlung

Grundsätzlich gilt, dass Personensorgeberechtigte keine Zahlungen an die Kindertagespflegeperson leisten müssen. Mit Ihrem öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag sind alle Ansprüche im Rahmen der Kindertagespflege abgegolten. Eine Ausnahme bildet die zusätzliche Zahlung eines angemessenen Essensgeldes. Sollten Sie als Personensorgeberechtigte die Pflegemittel für Ihr Kind der Kindertagespflegeperson als Sachleistung stellen wollen, so fällt dies auch nicht unter die Rubrik Zuzahlung.

Zusätzliche Zeitbedarfe

Unter zusätzlichem Zeitbedarf wird in der Kindertagespflege die Zeit verstanden, die z. B. für Bildungsdokumentationen oder Elterngespräche benötigt wird. Diese Zeit ist nicht im Betreuungsumfang enthalten und wird der Kindertagespflegeperson deshalb pauschal zusätzlich vergütet.

Links:

Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

[https://www.bornheim.de/fileadmin/dokumente/ leben-familie/Kinderbetreuung/Satzung_zur_Foerderung_der_Kindertagespflege.pdf](https://www.bornheim.de/fileadmin/dokumente/leben-familie/Kinderbetreuung/Satzung_zur_Foerderung_der_Kindertagespflege.pdf)

Elternbeitrag

[https://www.bornheim.de/fileadmin/dokumente/ leben-familie/Kinderbetreuung/Satzung_Elternbeitraege_mit_Anlagen_ab_01-08-2020.pdf](https://www.bornheim.de/fileadmin/dokumente/leben-familie/Kinderbetreuung/Satzung_Elternbeitraege_mit_Anlagen_ab_01-08-2020.pdf)